

# RS OGH 1994/5/10 4Ob539/94, 7Ob191/19t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.1994

## Norm

ABGB §1168a

## Rechtssatz

Die Warnpflicht des Unternehmers ist eine werkvertragliche Nebenpflicht, die auch schon im vorvertraglichen Stadium bestehen kann und die Interessen des - wengleich auch selbst sachkundigen oder sachverständig beratenen - Werkbestellers wahren soll, wenn die vom Unternehmer erkannte oder für ihn erkennbare Gefahr besteht, dass das Werk wegen außerhalb der unmittelbaren Sphäre des Unternehmens liegender Umstände auf Bestellerseite misslingen und dem Besteller dadurch ein Schaden entstehen könnte.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 539/94  
Entscheidungstext OGH 10.05.1994 4 Ob 539/94
- 7 Ob 191/19t  
Entscheidungstext OGH 19.02.2020 7 Ob 191/19t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0022233

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

02.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)